



0 75 1, 11

Landkreis Friesland · Postfach 1244 · 26436 Jever

Gemeinde Sande
Hauptstraße 79
26452 Sande



Der Landrat

Zentrale Aufgaben, Wirtschaft,
Finanzen und Personal

Lindenallee 1, 26441 Jever
Vermittlung: T (04461) 919 - 0

Frau Jeske
T (04461) 919 - 3020
F (04461) 919 - 8860
a.jeske@friesland.de

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen	Datum
22.03.2017	10/3 Jeske	24.04.2017

Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017

1. Genehmigung der Haushaltssatzung

Gemäß §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NKomVG genehmige ich die vom Rat der Gemeinde Sande in der Sitzung am 16.02.2017 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 hinsichtlich

des in § 2 festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von 3.214.700 € und

des in § 4 festgesetzten Höchstbetrages der Liquiditätskredite in Höhe von 3.000.000 Euro.

Weitere genehmigungspflichtige Bestandteile enthält die Satzung nicht.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 ist ordnungsgemäß bekannt zu machen.

2. Begründung, Hinweise und Anregungen

a) Allgemeine Haushaltssituation

Im Ergebnishaushalt 2017 mit einem Gesamtvolumen von 15.729.200 € ergibt sich zusammen mit den außerordentlichen Erträgen in Höhe von 21.900 € ein leichter Überschuss von 55.900 €.

Nach der mittelfristigen Finanzplanung werden auch für die Folgejahre steigende Überschüsse in Höhe von durchschnittlich rund 400.000 € erwartet. Dies ist im Wesentlichen auf Steuererhöhungen und die Senkung der Kreisumlage, sowie auf die Reduzierung kostenträchtiger Straßenunterhaltungsmaßnahmen und die Zurückstellung von Verbesserungsmaßnahmen im Bereich des Sander Sees zurückzuführen.



Unter Einbeziehung der vorläufigen Jahresergebnisse, das sich für das Jahr 2016 entgegen der ursprünglichen Annahme eines Überschusses von 800 € im 1. Nachtragshaushalt nunmehr aufgrund des Einbruchs bei den Steuereinnahmen auf einen Fehlbetrag von ca. -1.247.300 Mio € beläuft, wird sich das fortgeschriebene doppelte Jahresergebnis am Ende des Finanzplanungszeitraums auf einen Fehlbetrag von noch rund - 421.000 € belaufen. Hinzu kommt noch der voraussichtliche kamerale Fehlbetrag i.H.v. rund -1,5 Mio €.

Die dauernde Leistungsfähigkeit nach § 23 GemHKVO ist damit derzeit nicht gegeben.

Kurz nach dem Beschluss der Haushaltssatzung wurde jedoch bekannt, dass noch eine Gewerbesteuerückzahlung i.H.v. 1,2 Mio € erfolgen muss. Es wird daher ein Nachtragshaushalt zu beschließen sein, der das Ergebnis voraussichtlich wesentlich verschlechtern wird.

b) Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen / Entwicklung der Verschuldung

Der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit weist für das Jahr 2017 einen Überschuss i.H.v. 605.700 € aus. Damit werden Mittel für die ordentliche Tilgung (516.600 €) erwirtschaftet. Darüber hinaus gehende Überschüsse stehen insgesamt zur Deckung der Auszahlungen für Investitionen zur Verfügung, sofern keine Liquiditätskredite abgebaut werden müssen.

Für das Jahr 2017 sind Investitionsdarlehen von 3.214.700 € bei Tilgungsleistungen in Höhe von 516.600 € vorgesehen, so dass sich eine Nettoneuverschuldung von 2.698.100 € ergibt. Die Gesamtverschuldung der Gemeinde Sande erhöht sich unter Berücksichtigung noch vorhandener Kreditermächtigungen damit auf voraussichtlich rund 19,2 Mio €. Die Pro-Kopf-Verschuldung liegt damit bei einer Einwohnerzahl von 8.879 (Stand 31.12.2015) bei 2.162 € und liegt weit über dem Landesdurchschnitt in dieser Gemeindegrößenklasse (752 € in 2015).

Ich weise vorsorglich darauf hin, dass die Kreditermächtigung aus dem Jahr 2015 nur noch bis zum Wirksamwerden der Haushaltssatzung 2017 in Anspruch genommen werden darf.

Nach der mittelfristigen Finanz- und Investitionsplanung sind auch für die Folgejahre Kreditaufnahmen vorgesehen (2018 = 1.996.500 € und 2019 = 845.500 €). Bei Tilgungsleistungen i.H.v. insgesamt rund 1,8 Mio. € ergibt sich für die mittelfristige Finanzplanung ein weiterer Anstieg der Verschuldung von rund 1,06 Mio €.

Für das Jahr 2017 sind Investitionen i.H.v. rund 4,6 Mio € geplant. Die wesentlichsten Investitionsmaßnahmen sind die Sanierung Klärwerk (1.050.000 €), die Rathaussanierung (800.000 €), Bahnüberführung (750.000 €), Dorferneuerung Sande (536.000 €), Grunderwerb (520.000 €) und Barrierefreie Zugänge (200.000 €).

Positiv anzumerken ist dabei, dass nach der mittelfristigen Finanzplanung auch in den Folgejahren Überschüsse aus laufender Verwaltungstätigkeit i.H.v. durchschnittlich rund 735.000 € erwirtschaftet werden, so dass zumindest die Tilgungsraten abgedeckt und ab 2019 durchaus Mittel für Investitionszwecke erwirtschaftet werden. Diese positive Entwicklung ist weiter voranzutreiben. Die Kreditaufnahme kann daher genehmigt werden, zumal die Investitionssumme für die Sanierung des Klärwerkes über Gebühren refinanziert wird.



c) Bilanzen, Jahresabschlüsse

Die Gemeinde Sande hat zum 01.01.2011 auf das neue Kommunale Rechnungswesen umgestellt. Aufgrund der noch fehlenden Eröffnungsbilanz, noch fehlender Jahresabschlüsse und -bilanzen ist eine Beurteilung der aktuellen Lage der Haushaltswirtschaft der Gemeinde Sande nicht möglich. Allerdings bleibt festzustellen, dass voraussichtlich noch ein kameraler Fehlbetrag von rund 1,5 Mio € zu erwarten ist.

Die fehlenden Unterlagen bitte ich schnellst möglichst nachzureichen und verweise auf den Erlass vom 26.10.2012 „Eröffnungsbilanz, konsolidierter Gesamtabchluss, Notwendige Unterlagen, §§ 114, 129, 176 NKomVG (Nds. Mbl. Nr. 4/2013 S. 68)

d) Höchstbetrag der Liquiditätskredite

Gem. § 122 Abs. 2 NKomVG bedarf der festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite dann einer Genehmigung, wenn er ein Sechstel der im Finanzhaushalt veranschlagten Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit übersteigt, hier 2.453.766 €. Der satzungsmäßige Höchstbetrag zur Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten liegt bei 3.000.000 € und ist damit genehmigungspflichtig.

Eine Liquiditätsplanung wurde vorgelegt. Der festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite ist nachvollziehbar und wird damit in voller Höhe genehmigt.

e) Haushaltssicherungsmaßnahmen

Aufgrund des ausgeglichenen Haushaltes für 2017 wurde kein Haushaltssicherungskonzept erlassen. Aufgrund von Gewerbesteuerückzahlungen wird jedoch voraussichtlich kein ausgeglichener Haushalt mehr erreicht werden können, so dass spätestens mit Vorlage des 1. Nachtragshaushaltes auch wieder ein Haushaltssicherungskonzept vorzulegen sein wird. Die Vorgaben des § 110 Abs. 8 NKomVG sind zu beachten.

Die Gemeinde Sande erbringt nach Abzug der in diesem Bereich erwirtschafteten Beträge freiwillige Leistungen mit einem Zuschussbedarf i.H.v. 775.400 € (Vorjahr 609.614 €), was einem Anteil von 4,95 % (Vorjahr 4,06 %) an der Summe der ordentlichen Aufwendungen entspricht.

Abzüglich des Zuschussbedarfs für Fremdenverkehr/Tourismusförderung und Wirtschaftsförderung ergeben sich immer noch Aufwendungen von 620.100 €, was einem Anteil von 3,95 % entspricht.

Ich mache darauf aufmerksam, dass nach einer Vorgabe des Landes bei defizitären Kommunen eine Größenordnung der freiwilligen Leistungen von bis zu 3 % der ordentlichen Gesamtaufwendungen als angemessen angesehen wird. Für die Gemeinde Sande würde dies einem Volumen von rund 471 Tsd. € entsprechen.

Da mit dem beabsichtigten Nachtragshaushalt der Gemeinde Sande ein voraussichtlicher Fehlbetrag ausgewiesen werden muss steht der Rat der Gemeinde Sande damit in der Pflicht, über konkrete, geeignete und nachhaltige Konsolidierungsmaßnahmen zu beschließen, welche als Grundlage für ein Haushaltssicherungskonzept 2017 dienen können, das den gesetzlichen



Anforderungen genügt, um so die dauerhafte finanzielle Leistungsfähigkeit baldmöglichst wieder herzustellen und damit auch der Verpflichtung der stetigen Aufgabenerfüllung nachkommen zu können.

Unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind alle sich noch ergebenden Möglichkeiten konsequent zu nutzen. Auch die Einstellung von kommunalen Leistungen darf dann kein Tabu mehr sein, soweit keine Finanzierung durch zusätzliche Erträge möglich ist. Die Vorlage eines Haushaltssicherungskonzepts, das neben konsequenten Einsparmaßnahmen insbesondere die Ausschöpfung aller Ertragsmöglichkeiten vorsieht, ist somit unverzichtbar.

f) Stellenplan

Gegen den Stellenplan 2017 bestehen keine Bedenken.

Im Auftrag


Reent Janßen

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg Klage erhoben werden.

2) LR Ambrosy zur Kenntnis

3) Durchschrift gelangt per Email an AL 1, AL 2, stv. FBL 10, FB 14 m.d.B. um Kenntnisnahme